

D I E N S T B L A T T DER HOCHSCHULEN DES SAARLANDES

2021	ausgegeben zu Saarbrücken, 27. Mai 2021	Nr. 48
------	---	--------

HOCHSCHULE FÜR TECHNIK UND WIRTSCHAFT

Seite

Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat,
zum Beirat für Frauenfragen und zu den Fakultätsräten (Wahlordnung)
vom 28. April 2021.....

402

**Erste Ordnung zur Änderung der Ordnung
der Gruppen-Urwahlen
zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen und zu den Fakultätsräten
(Wahlordnung)**

vom 28. April 2021

Der Senat der Hochschule für Technik und Wirtschaft des Saarlandes (htw saar) hat auf Grund von § 17 Abs. 4 in Verbindung mit § 24 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 SHSG zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08./09. Dezember 2020 (Amtsbl.I S. 53), in seiner 271. Sitzung vom 28.04.2021 folgende Ordnung der Gruppen-Urwahlen zum Senat, zum Beirat für Frauenfragen und zu den Fakultätsräten (Wahlordnung) erlassen, die nach Zustimmung durch das Präsidium hiermit verkündet wird:

1. § 3 Absatz 2 Nr. 5 wird wie folgt gefasst:

„5. eine Juristin/ein Jurist der Rechtsabteilung als beratendes Mitglied.“

2. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter bestimmt die Wahltermine für alle Teilwahlen auf einen oder mehrere Tage. Wahltermine dürfen nur in besonderen Ausnahmefällen in die vorlesungsfreie Zeit gelegt werden.“

- b) Absatz 2 Nr. 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Hinweis auf die Möglichkeit der Stimmabgabe durch Brief und gegebenenfalls die Möglichkeit der elektronischen Wahl (Onlinewahl),“

- c) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter macht das Wahlausschreiben vom Tage des Erlasses an auf den Internetseiten der htw saar und durch Aushang an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/der Präsident“ bekannt. Sie/Er informiert die Wahlberechtigten zusätzlich in geeigneter Weise, beispielsweise durch Plakate, Flugblätter und über interne E-Mail-Verteiler. Nachforschungen zur Ermittlung der richtigen elektronischen Adresse werden nicht angestellt. Wahlberechtigte, die über keine eigene dienstliche E-Mail-Adresse verfügen, erhalten eine personalisierte Kopie des Wahlausschreibens.“

3. § 5 Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„(6) Die Verzeichnisse der Wahlberechtigten können bis zum Ende der Stimmabgabe von der Wahlleiterin/dem Wahlleiter berichtigt und ergänzt werden, wenn sie offensichtliche Fehler, Unstimmigkeiten oder Schreibversehen enthalten; im Falle der Onlinewahl solange dies technisch möglich ist, ohne den Start der Wahl zu gefährden. Änderungen sind als solche kenntlich zu machen und mit Datum und Unterschrift der Wahlleiterin/des Wahlleiters zu versehen.“

4. In § 11 wird nach Absatz 3 folgender Absatz 4 angefügt:

„(4) Die vorigen Bestimmungen gelten sinngemäß auch für die elektronischen Stimmzettel im Falle der Onlinewahl.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Das Wahlrecht wird in jeder Teilwahl durch Abgabe eines Stimmzettels in dem dazugehörenden Wahlumschlag oder durch Onlinewahl ausgeübt.“

- b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Die Wahlleiterin/Der Wahlleiter trifft Vorkehrungen, die es ermöglichen, dass die Wählerin/der Wähler den Stimmzettel im Wahlraum unbeobachtet kennzeichnen und in den Wahlumschlag legen kann. Für die Aufnahme der Umschläge sind Wahlurnen zu verwenden. Vor Beginn der Stimmabgabe hat eine Wahlbeauftragte/ein Wahlbeauftragter oder ein Mitglied des Wahlausschusses festzustellen, dass die Wahlurnen leer sind. Sie sind danach zu verschließen. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass Umschläge nicht vor Öffnung der Urne entnommen werden können. Dies gilt sinngemäß auch für die Stimmabgabe im Falle der Onlinewahl und die elektronische Wahlurne.“

- c) Absatz 7 wird wie folgt gefasst:

„(7) Vor Einwurf des Wahlumschlages in die Urne ist festzustellen, ob die Wählerin/der Wähler im Verzeichnis der Wahlberechtigten eingetragen ist. Die Wählerin/Der Wähler hat sich durch ihren/seinen Personalausweis, Reisepass oder htw saar-Karte zu legitimieren, es sei denn, sie/er ist der Wahlleiterin/dem Wahlleiter oder der/dem für die betreffende Teilwahl zuständigen Wahlbeauftragten persönlich bekannt. Die Authentifizierung im Falle einer Onlinewahl erfolgt nach § 13a Abs. 3 S. 2 dieser Ordnung.“

6. In § 13 wird nach Absatz 4 folgender Absatz 5 angefügt:

„(5) Stimmabgaben durch Brief sind auch dann zulässig, wenn die Wahl als Onlinewahl durchgeführt wird. In diesem Fall können Briefwahlunterlagen nur bis zum siebten Tag vor dem ersten Tag der Stimmabgabe beantragt und ausgegeben werden. Mit der Aushändigung der Briefwahlunterlagen sind die Wahlberechtigten von der elektronischen Stimmabgabe ausgeschlossen.“

7. Nach § 13 werden folgende §§ 13a-13c angefügt:

„§ 13a
Elektronische Wahl (Onlinewahl)

(1) Die Onlinewahl ist nur dann zulässig, wenn bei ihrer Durchführung die geltenden Wahlrechtsgrundsätze, insbesondere die Grundsätze der geheimen Wahl und der Öffentlichkeit der Wahl, gewahrt sind.

- (2) Spätestens am 18. Tag vor dem Stichtag erhalten die Wahlberechtigten Wahlinformationen auf elektronischem Weg. Diese beinhalten Informationen zur Durchführung der Wahl und die Zugangsdaten für das Wahlportal.
- (3) Die Stimmabgabe erfolgt in elektronischer Form. Die Authentifizierung des Wahlberechtigten erfolgt durch die im Wahlschreiben genannten Zugangsdaten am Wahlportal. Der elektronische Stimmzettel ist entsprechend den im Wahlschreiben und im Wahlportal enthaltenen Anleitungen elektronisch auszufüllen und abzuschicken. Dabei ist durch das verwendete elektronische Wahlsystem sicherzustellen, dass das Stimmrecht nicht mehrfach ausgeübt werden kann. Die Speicherung der abgeschickten Stimmen muss anonymisiert und so erfolgen, dass die Reihenfolge des Stimmeingangs nicht nachvollzogen werden kann. Die Wahlberechtigten müssen bis zur endgültigen Stimmabgabe die Möglichkeit haben, ihre Eingabe zu korrigieren oder die Wahl abzubrechen. Ein Absenden der Stimme ist erst auf der Grundlage einer elektronischen Bestätigung durch den Wähler zu ermöglichen. Die Übermittlung muss für den Wähler am Bildschirm erkennbar sein. Dabei muss für den Wähler überprüfbar sein, dass seine Stimmabgabe richtig vollzogen wird. Mit dem Hinweis über die erfolgreiche Stimmabgabe gilt diese als vollzogen.
- (4) Bei der Stimmeingabe darf es durch das verwendete elektronische Wahlsystem zu keiner Speicherung der Stimme des Wählers in dem von ihm hierzu verwendeten Computer kommen. Es muss gewährleistet sein, dass unbemerkte Veränderungen der Stimmeingabe durch Dritte ausgeschlossen sind. Auf dem Bildschirm muss der Stimmzettel nach Absenden der Stimmeingabe unverzüglich ausgeblendet werden. Das verwendete elektronische Wahlsystem darf die Möglichkeit für einen Papierausdruck der abgegebenen Stimme nach der endgültigen Stimmabgabe nicht zulassen. Die Speicherung der Stimmabgabe in der elektronischen Wahlurne muss nach einem nicht nachvollziehbaren Zufallsprinzip erfolgen. Die Anmeldung am Wahlsystem, die Auswahl und Abgabe der Stimme sowie persönliche Informationen und IP-Adressen der Wahlberechtigten dürfen nicht protokolliert werden.
- (5) Die Stimmabgabe in elektronischer Form ist auch an einer vom Wahlamt bestimmten Stelle möglich.

§ 13b

Störungen der Elektronischen Wahl

- (1) Ist die elektronische Stimmabgabe während der Wahlfrist aus von der htw saar oder von ihr Beauftragten zu vertretenen technischen Gründen den Wahlberechtigten nicht möglich, kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter die Wahlfrist verlängern. Die Verlängerung muss allgemein bekannt gegeben werden.
- (2) Werden während der Onlinewahl Störungen bekannt, die ohne Gefahr eines vorzeitigen Bekanntwerdens oder Löschens der bereits abgegebenen Stimmen behoben werden können und eine mögliche Stimmenmanipulation ausgeschlossen ist, kann die Wahlleiterin/der Wahlleiter solche Störungen beheben oder beheben lassen und die Wahl fortsetzen; andernfalls ist die Wahl ohne Auszählung der Stimmen zu stoppen.
- (3) Bei sonstigen Störungen entscheidet die Wahlleiterin/der Wahlleiter im Einvernehmen mit dem Wahlausschuss nach sachgemäßem Ermessen, wie auf die Störung zu reagieren ist. Ermessensleitend ist dabei das Ausmaß der Beeinträchtigung der relevanten Wahlgrundsätze. Wird die Wahl fortgesetzt, ist die Störung und deren Dauer im Protokoll zur Wahl zu vermerken. Im Falle des Abbruchs der Wahl ist diese zu wiederholen.

§ 13c

Technische Anforderungen

- (1) Onlinewahlen dürfen nur dann durchgeführt werden, wenn das verwendete elektronische Wahlsystem aktuellen technischen Standards, insbesondere mindestens den Sicherheitsanforderungen für Online-Wahlprodukte des Bundesamtes für Sicherheit in der Informationstechnik entspricht. Das System muss die in den nachfolgenden Absätzen aufgeführten technischen Spezifikationen besitzen. Die Erfüllung der technischen Anforderungen ist durch geeignete Unterlagen nachzuweisen.
- (2) Zur Wahrung des Wahlgeheimnisses müssen elektronische Wahlurne und elektronisches Wahlverzeichnis auf verschiedener Serverhardware geführt werden. Das Wahlverzeichnis soll auf einem hochschuleigenen Server gespeichert sein.
- (3) Die Wahlserver müssen vor Angriffen aus dem Netz geschützt sein, insbesondere dürfen nur autorisierte Zugriffe zugelassen werden. Autorisierte Zugriffe sind insbesondere die Überprüfung der Stimmberechtigung, die Speicherung der Stimmabgabe zugelassener Wähler, die Registrierung der Stimmabgabe und die Überprüfung auf mehrfacher Ausübung des Stimmrechtes (Wahlzeiten). Es ist durch geeignete technische Maßnahmen zu gewährleisten, dass im Falle des Ausfalles oder der Störung eines Servers oder eines Serverbereiches keine Stimmen unwiederbringlich verloren gehen können.
- (4) Das Übertragungsverfahren der Wahlzeiten ist so zu gestalten, dass sie vor Ausspä- oder Entschlüsselungsversuchen geschützt sind. Die Übertragungswege zur Überprüfung der Stimmberechtigung des Wählers sowie zur Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis und die Stimmabgabe in die elektronische Wahlurne müssen so getrennt sein, dass zu keiner Zeit eine Zuordnung des Inhalts der Wahlentscheidung zum Wähler möglich ist.
- (5) Die Datenübermittlung muss verschlüsselt erfolgen, um unbemerkte Veränderungen der Wahlzeiten zu verhindern. Bei der Übertragung und Verarbeitung der Wahlzeiten ist zu gewährleisten, dass bei der Registrierung der Stimmabgabe im Wählerverzeichnis kein Zugriff auf den Inhalt der Stimmabgabe möglich ist.
- (6) Die Wähler sind über geeignete Sicherheitsmaßnahmen zu informieren, mit denen der für die Wahlhandlung genutzte Computer gegen Eingriffe Dritter nach dem aktuellen Stand der Technik geschützt wird; auf kostenfreie Bezugsquellen geeigneter Software ist hinzuweisen. Die Kenntnisnahme der Sicherheitshinweise ist vor der Stimmabgabe durch den Wähler verbindlich in elektronischer Form zu bestätigen.“

8. In § 14 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt sinngemäß auch für elektronische Stimmzettel im Falle einer Onlinewahl.“

9. § 15 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 7 Nr. 2 wird wie folgt gefasst:

„2. die Anzahl der abgegebenen Wahlumschläge und gegebenenfalls elektronischen Stimmzettel,“

b) Nach Absatz 7 wird folgender Absatz 8 angefügt:

„(8) Bei Onlinewahlen sind technische Möglichkeiten zur Verfügung zu stellen, die den Auszählungsprozess für jeden Wähler jederzeit reproduzierbar machen. Die vorigen Absätze gelten sinngemäß unter Beachtung der Besonderheiten der Onlinewahl. Abweichend von Absatz 2 erfolgt die Auszählung von Onlinewahl und Briefwahl separat, wobei die Ergebnisse im Anschluss zusammengeführt werden.“

10. In § 19 wird folgender Satz angefügt:

„Dies gilt auch für die Wahlunterlagen einer Onlinewahl.“

11. § 25 wird wie folgt gefasst:

„Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung an den schwarzen Brettern „Die Präsidentin/Der Präsident“ in Kraft und findet erstmals bei den im Sommersemester 2021 stattfindenden Wahlen Anwendung. Sie wird im Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes veröffentlicht.“

Saarbrücken, den 21. Mai 2021



Der Präsident
Prof. Dr.-Ing. Dieter Leonhard